

Eintritt des Strafendes kaum mit einer Rückführung in die einweisende StVE bzw. ins JH zu rechnen ist. In solchen Fällen sind deshalb alle Effekten einschließlich des Eigengelds mitzugeben, der Abschlußbericht (Vordruck SV 18) zu fertigen und die Begleitakte bzw. ein Abschlußbericht an die zuständigen Organe abzusenden. Aus dem Abschlußbericht muß die genaue Bezeichnung der psychiatrischen Einrichtung, in die der Verurteilte eingewiesen wird, ersichtlich sein.

Selbstverständlich ist auch der in der DDR wohnhafte nächste Angehörige, mit dem der Strafgefängene in ständiger persönlicher Verbindung steht, über die Unterbrechung des Vollzugs für die Dauer der Behandlung in der medizinischen Einrichtung bzw. über die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung zu informieren. Dabei ist gleichzeitig die Anschrift der medizinischen Einrichtung anzugeben. Ob dem Angehörigen etwas darüber mitgeteilt wird, aus welchen Gründen die Einweisung in die medizinische Einrichtung vorgenommen wurde, kann nur der SV-Arzt unter Berücksichtigung der ärztlichen Schweigepflicht entscheiden. Er legt in solchen Fällen auch den genauen Text fest. Was dem Angehörigen mitgeteilt werden sollte, dafür gibt es kein Schema, da jeder Fall anders gelagert ist. Ist dem Angehörigen z.B. aus Briefen des Strafgefängenen oder durch Besuche bereits bekannt, welche gesundheitlichen Beschwerden der Strafgefängene hat und daß ggf. eine spezielle Diagnostik oder Therapie vorgesehen ist, wird ihn eine Mitteilung über die Unterbrechung des Vollzugs nicht überraschen. In diesem Fall reicht eine kurze Mitteilung vollkommen aus. Erhält ein Angehöriger jedoch unvorbereitet die Mitteilung über die Unterbrechung des Vollzugs, z.B. infolge eines Unfalls, könnte er das Schlimmste vermuten und evtl. einen Schock erhalten, obwohl dazu keine Veranlassung besteht. Es ist deshalb erforderlich, sich in die Situation der Angehörigen hineinzusetzen und individuell zu entscheiden, was den Angehörigen jeweils mitgeteilt wird.

Handelt es sich bei den Strafgefängenen, denen Unterbrechung des Vollzugs für die Dauer der stationären Behandlung in einer medizinischen Einrichtung gewährt wird, um Vorbestrafte oder um solche, bei denen Hinweise über ein evtl. erneutes Straffälligwerden vorliegen, ist es notwendig, das VPKA, Abt. K, auf dessen Territorium sich die medizinische Einrichtung befindet, über die Unterbrechung des Vollzugs zu verständigen. Welche Angaben diese Mitteilung enthalten soll, ist in der hierfür zutreffenden Weisung geregelt und kann dort nachgelesen werden. Durch diese Information wird das VPKA in die Lage versetzt, bei Auftreten bestimmter Straftaten ggf. die Verurteilten, denen Unterbrechung des Vollzugs gewährt wurde, in den zu überprüfenden Personenkreis einzubeziehen.